

**Beschluss zur Drucksache Nr. 2022/23 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom  
26.10.2023**

**Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache 1181/23 - Umsetzung eines dezentralen,  
flexiblen Familienangebotes im Planungsraum ländliche Ortsteile**

Genauere Fassung:

**01**

Der Beschluss zur Drucksache 1181/23 wird aufgehoben.

**02**

Der Träger Deutscher Familienverband, Landesverband Thüringen e.V. wird beauftragt ein dezentrales, flexibles Familienangebot in den ländlichen Ortsteilen, modellhaft für den Ortsteil Stotternheim und seine angrenzenden Ortsteile, entsprechend dem Rang 1b des Familienförderplanes 2023 bis 2027, umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2023/23 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom  
26.10.2023

Umsetzung eines Familienangebotes im Planungsraum Oststadt

Genaue Fassung:

Der Träger Internationaler Bund - IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste wird beauftragt ein Familienangebot im Planungsraum Oststadt, schwerpunktmäßig in den Ortsteilen Ilversgehofen und Johannesplatz, entsprechend dem Rang 1b des Familienförderplanes 2023 bis 2027, umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel.

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1846/23 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom  
26.10.2023**

**Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung zur Fortschreibung des Jugendhilfeplanes  
Hilfe zur Erziehung 2024 bis 2028**

Genaue Fassung:

**Die Bedarfsfeststellung (Anlage 1) und Maßnahmenplanung (Anlage 2) wird als Grundlage für den öffentlich auszulegenden Entwurf zur Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung 2024 bis 2028 beschlossen.**

## **Bedarfseinschätzung**

*gemäß Beschluss UA HzE am 26.09.2023*

### **1. Ambulante Hilfen zur Erziehung / ambulante Eingliederungshilfen**

#### **Bestandsbewertung**

Die Stadt Erfurt verfügt über eine vielfältige Angebotslandschaft im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung bzw. ambulanten Eingliederungshilfen. Dazu zählen zum einen Angebote, die ein breites ambulantes Leistungsspektrum vorhalten und flexible, am konkreten Einzelfallbedarf ausgerichtete Hilfearrangements umsetzen können. Diese Angebote sind überwiegend stadtweit ausgerichtet, zum Teil auf einen bestimmten Sozialraum fokussiert. Daneben sind mehrere spezialisierte, auf konkrete Zielgruppen orientierte Leistungserbringer tätig.

Die Angebotsstruktur der ambulanten Hilfen zur Erziehung wird dem Gesamtbedarf quantitativ meist gerecht. Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen ist die Angebotsstruktur aufgrund des gestiegenen Bedarfes an Integrationshilfen im Zusammenhang mit Schule quantitativ an die Kapazitätsgrenze gekommen.

#### **Bedarfseinschätzung**

Es besteht Bedarf, die Angebote des "Cool-Projektes" mit einer Personalausstattung von 3,75 VbE plus Honorarmittel plus notwendige Sach- und Betriebskosten fortzuführen.

Es besteht Bedarf, das Angebot "Erfurter Seelensteine" fortzuführen. Dazu wird eine Personalausstattung von 0,7 VbE (plus erforderliche Sach- und Betriebskosten) als notwendig erachtet.

Es besteht Bedarf, eine kommunale Kofinanzierung für das Projekt "SELF – Mein Weg" des Trägers Deutsche Soccer Liga e. V. in Höhe von jährlich mindestens 10.000,- EUR zur Verfügung zu stellen.

Es besteht Bedarf, ein Gruppenangebot für Kinder aus suchtbelasteten Familien zu etablieren. Die Finanzierungsform muss sowohl einem niedrigschwiligen Zugang Rechnung tragen als auch den gesetzlichen Vorgaben zur Hilfeplanung entsprechen.

➔ siehe neuer MNP XXIII

Aus Sicht des Jugendamtes ist eine stärker sozialräumlich ausgerichtete Hilfeerbringung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung fachlich sinnvoll. Zum einen um Ressourcen des Sozialraums im Rahmen einer nachhaltigen Hilfeleistung für die Adressaten zu erschließen, zum anderen um mit Regelangeboten im Sozialraum sowohl fallbezogen als auch präventiv im Sinne frühzeitiger Unterstützung stärker zu kooperieren. Zur Umsetzung einer konzeptionell untersetzten sozialräumlichen Orientierung sind zusätzliche zeitliche Ressourcen notwendig, was bei der Bemessung der Fachleistungsstunden zu berücksichtigen ist.

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen besteht Bedarf, die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. In Abstimmung zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern müssen bedarfsgerechte Hilfearrangements gestaltet werden, wobei arbeitsorganisatorisch auch neue Formen und Methoden zum Einsatz kommen können (sog. Pool-Lösung).

## 2. Erziehungsberatung

### Bestandsbewertung

Laut Jugendhilfeplan Hilfen zur Erziehung 2019 – 2023 werden finanzielle Mittel für insgesamt mindestens 12 VbE Fachkräfte in den Erziehungsberatungsstellen bereitgestellt. In der Kommentierung zu § 24 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) wird von einem Bedarfsschlüssel von 1 Beratungsfachkraft pro 18.000 Einwohner ausgegangen<sup>1</sup>. Auf Grundlage der Erfurter Einwohnerzahl vom 31.12.2022 (215.520 EW) ergibt sich ein Verhältnis von 1 zu 17.960. Insofern wurde im Jahr 2022 dem Bedarfsschlüssel entsprochen.

### Bedarfseinschätzung

Auf Grundlage der Erfurter Bevölkerungsprognose<sup>2</sup> kann in den nächsten Jahren mit einem leichten Bevölkerungsanstieg (Obere Prognosevariante) gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung des genannten Bedarfsschlüssels sowie von Wartelisten, Fallzahlen und Fallverläufen ist eine Personalausstattung im Bereich der Erziehungsberatungsstellen von mindestens 12 VbE erforderlich.

Vor dem Hintergrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung ist es notwendig, die Einhaltung des Bedarfsschlüssels weiterhin regelmäßig zu prüfen (auch im Hinblick auf die IST-Stellenbesetzung).

➔ siehe ergänzter MNP I

## 3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

### Bestandsbewertung

Der bisherige Leistungserbringer hat die mit dem Jugendamt geschlossene Leistungsvereinbarung zum 30.04.2023 gekündigt. Seit dem 01.05.2023 steht somit in der Stadt Erfurt kein Anbieter für diese Leistung zur Verfügung.

### Bedarfseinschätzung

Es besteht Bedarf, einen neuen Leistungsanbieter zu gewinnen. Um Rechtsansprüche auf die Leistung gemäß § 20 zu sichern, wird das Jugendamt vorübergehend einzelfallbezogene Lösungen suchen müssen.

➔ siehe neuer MNP XXIV

## 4. Erziehung in einer Tagesgruppe / teilstationäre Eingliederungshilfen

### Bestandsbewertung

Im Bereich der teilstationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nimmt die Einrichtung "Kleeblatt" eine Sonderstellung ein. Auf Grundlage eines zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und der AWO AJS gGmbH geschlossenen Kooperationsvertrages (2017) werden Beschulung durch Lehrer und sozialpädagogische Betreuung und Integrationsleistungen unter dem Dach einer Einrichtung gemeinsam realisiert. Die Aufnahme von Kindern erfolgt in Absprache zwischen Jugendamt, Staatlichem Schulamt und Träger. Ziel der Hilfe ist stets die Reintegration in die ehemalige Stammschule oder in eine andere geeignete Schule.

Zusammen mit den weiteren Tagesgruppen stehen in Erfurt insgesamt 38 Plätze für teilstationäre Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen zur Verfügung, was aus Sicht

---

<sup>1</sup> Homburg, M. (1993): Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen für die Praxis. Deutscher Gemeindeverlag GmbH Erfurt.

<sup>2</sup> Stadtverwaltung Erfurt (2021): Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose 2019 bis 2040. Kommunalstatistische Hefte, Heft 113.

des Jugendamtes ausreichend ist. Die räumliche Verteilung der Angebote kann als ausgewogen bewertet werden.

#### Bedarfseinschätzung

Es besteht Bedarf zur Fortführung der Angebote im "Kleeblatt" in der bisherigen Kooperationsform, allerdings muss aufgrund des baulichen Zustands des gegenwärtig genutzten Gebäudes zeitnah eine bauliche Verbesserung erfolgen bzw. eine Standortalternative gefunden werden.

Die Kapazitäten der drei weiteren Tagesgruppen sind aus Sicht des Jugendamtes angemessen, eine Erhöhung oder die Schaffung neuer Angebote ist daher nicht nötig.

Es besteht Bedarf, die im Jugendhilfeplan HzE 2019 – 2023 festgelegte, aber noch nicht umgesetzte Maßnahme, zeitnah zu realisieren. (*"Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und dem Träger AWO AIS gGmbH zu prüfen, ob eine veränderte Finanzierungsform (Projektförderung) für die Schulkooperationseinrichtung "Kleeblatt" voraussichtlich zu Verbesserungen bei der Leistungserbringung und zu einer Sicherung der Perspektive des Angebotes führen würde. Der Jugendhilfeausschuss ist bis Ende 2019 über das Ergebnis der Prüfung zu informieren."*)

➔ siehe geänderter MNP XXI

## 5. Vollzeitpflege / Eingliederungshilfen in Pflegefamilien

#### Bestandsbewertung

Das Jugendamt ist gemäß geltenden Qualitätsstandards grundsätzlich dazu angehalten, zumindest alle Kinder unter sechs Jahren in Pflegestellen unterzubringen, wenn es um eine Fremdunterbringung der Kinder geht und diese voraussichtlich auf Dauer angelegt ist. In den meisten Fällen gelingt es auch, für diese Zielgruppe eine geeignete Pflegefamilie zu finden, bei Bedarf auch im Bereich der Profipflege bzw. in Erziehungsstellen.

Insofern kann konstatiert werden, dass der Bedarf gedeckt werden kann, auch wenn es unter Umständen etwas länger dauert, bis eine geeignete Pflegestelle eruiert wurde. Es besteht der Anspruch, dass das Verfahren und die Vermittlung so schnell erfolgen, wie es die Konstellation im jeweiligen Einzelfall zulässt.

Das Ziel der Jugendhilfe ist es, die Pflegeeltern bestmöglich und individuell zu unterstützen, um eine hohe Zufriedenheit und gelingende Hilfeverläufe zu erreichen. Das Jugendamt bietet den Pflegepersonen Fortbildungen, Supervision, persönliche Kontakte, einmal jährlich den Pflegeelterntag, Vernetzung, zusätzliche ambulante Hilfen oder aber auch Eingliederungshilfen an. In jeder Pflegestelle wird dies ganz individuell an den jeweiligen Bedarfen und Interessen festgemacht.

#### Bedarfseinschätzung

Grundsätzlich besteht ein sich permanent entwickelnder Bedarf an neuen Pflegefamilien. Auf Grund der Individualität des jeweils de facto privaten Hilfesettings sowie der in der Regel eher lang andauernden Hilfen gemäß § 33 SGB VIII ist eine rein quantitative Prognose zum Bedarf eher schwierig. Das Jugendamt ist kontinuierlich bemüht, Pflegepersonen durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu akquirieren. Dabei ist festzustellen, dass die beste Werbung zufriedene Pflegeeltern sind. Das erfolgreichste Akquise-Instrument ist in der Folge die Mund zu Mund Werbung. Parallel findet dessen ungeachtet weiterhin Öffentlichkeitsarbeit durch Presseartikel, Flyer, Stände bei Veranstaltungen etc. statt.

## **6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder / stationäre Eingliederungshilfen**

### Bestandsbewertung

Der Überblick über die Angebote der erzieherischen Hilfen in Heimen und Betreuten Wohnformen oder auch Familienwohngruppen zeigt, dass Erfurt grundsätzlich über eine plurale Trägerstruktur verfügt und dass Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen vielfältige Optionen einer Hilfeleistung außerhalb ihrer Herkunftsfamilie eröffnet werden können.

Am 31.12.2022 verfügten die Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt Erfurt über eine Platzkapazität von insgesamt 268 Plätzen für stationäre Hilfen gemäß §§ 19, 34, 35a, 35 und 41 SGB VIII. Ein Teil der Plätze steht für die stationäre Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) zur Verfügung. Infolge des Fachkräftemangels sind einige Träger zeitweilig nicht in der Lage, vorhandene Kapazitäten mit dem erforderlichen Betreuungspersonal zu untersetzen, so dass aktuell (II. Quartal 2023) de facto die o. g. Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden können.

### Bedarfseinschätzung

Den ausgewiesenen 268 stationären Plätzen standen am 31.12.2022 rechnerisch insgesamt 405 stationäre betreute Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gegenüber, deren Hilfe sowohl in den genannten Erfurter Einrichtungen als auch in Einrichtungen außerhalb von Erfurt erfolgte (284 gemäß § 34 SGB VIII, 57 gemäß § 35a SGB VIII, 5 gemäß § 35 SGB VIII, 38 gemäß § 41 SGB VIII und 21 gemäß § 19 SGB VIII).

Zu den häufigsten Gründen für die Wahl einer Einrichtung außerhalb von Erfurt zählen:

- Fachliche Gründe im jeweiligen Einzelfall: räumliche Distanz erforderlich für Abstand zu Familie, peer-group oder Einzelpersonen (Schutzaspekte); ländliche Gegend sinnvoll; Einrichtung in Nähe des neuen Wohnortes der Familie; Nutzung vorhandener familiärer Ressourcen außerhalb der Kommune.
- Zum Bedarfszeitpunkt fehlendes passendes Angebot in der Kommune: Vorhandene (für den Einzelfall eigentlich passende) Kapazitäten in Kommune ausgeschöpft (z. B. in bestimmtem Altersbereich, Mädchenspezifisch; Intensivbetreuung).
- Passendes spezifisches Hilfeangebot in Kommune nicht vorhanden: z. B. suchtspezifisch, Inhouse-Beschulung.

Gleichzeitig werden in Erfurt auch junge Menschen stationär betreut, deren Familien bzw. Sorgeberechtigte nicht in Erfurt wohnen.

Die in Erfurt vorhandene Vielfalt an Angeboten der stationären Hilfen gilt es zu sichern, damit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern weiterhin vielfältige Optionen für eine passgenaue Unterstützung zur Verfügung stehen. Diesem Anspruch konnte bislang durch den Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen und einer partnerschaftlichen Kommunikation zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern, bspw. im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII, weitgehend Rechnung getragen werden. Die Etablierung einer örtlichen Jugendhilfelandschaft, die für jeden spezifischen Einzelbedarf das passende Unterstützungsangebot bereitstellen kann, erscheint praktisch nicht umsetzbar, so dass weiterhin auch geeignete Angebote außerhalb von Erfurt genutzt werden.

Gleichzeitig berichten viele Träger über die zunehmende Problematik, die ausgewiesenen Platzkapazitäten mit dem notwendigen Fachpersonal zu untersetzen, was deutschlandweit ein Problem darstellt. Dies führt dazu, dass zeitweilig nicht alle stationären Kapazitäten ausgeschöpft werden können. Es besteht Bedarf, die Fachkräfteproblematik auf verschiedenen Ebenen intensiver zu thematisieren. Durch institutionenübergreifende Diskurse sollten Ausbildungsstätten angeregt werden, Ideen zur Verbesserung der Ausbildung im Hinblick auf das Arbeitsfeld der stationären Hilfen zu entwickeln. Im Bereich der Finanzierung sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die erforderliche Personalausstattung zu sichern und die Mitarbeiter/innenzufriedenheit zu verbessern.

Eine Einschätzung zum künftigen quantitativen Unterstützungsbedarf für UMA ist sehr unsicher, da die dafür relevanten gesellschaftlichen und geopolitischen Rahmungen Ver-

änderungen unterliegen, deren Dynamik nicht vorhersehbar ist. Die Jugendhilfe in der Stadt Erfurt muss in der Lage sein, notwendige Unterstützungsangebote für UMA auch zukünftig bedarfsgerecht zu realisieren, um den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden.

## 7. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

### Bestandsbewertung

Die in Erfurt bestehenden Möglichkeiten zur Realisierung stationärer und ambulanter ISPE werden als ausreichend eingeschätzt.

### Bedarfseinschätzung

Es besteht Bedarf, die vorhandenen Angebote auch zukünftig vorzuhalten. Die Schaffung neuer Angebote ist nicht erforderlich.

## 8. Hilfe für junge Volljährige

### Bestandsbewertung

Die vorhandenen stationären und ambulanten Angebote für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sind auf dem Niveau der bisherigen Fallzahlen ausreichend.

### Bedarfseinschätzung

Mit dem KJSG wurde die Rechtsposition der jungen Volljährigen gestärkt. Es ist zu erwarten, dass sich der leichte Anstieg der Hilfezahlen in den Jahren 2021 und 2022 (ohne Berücksichtigung UMA) fortsetzen wird. Die Kapazitätsprobleme in einigen stationären Einrichtungen infolge Fachkräftemangel wirken sich ggf. auch auf Betreuungskapazitäten für junge Volljährige aus. Der Bedarf zur Schaffung zusätzlicher Angebote ist daher kontinuierlich zu prüfen.

Bei der fachlichen Weiterentwicklung der Angebote für junge Volljährige sollten die Erfahrungen und Hinweise des Careleaver-Zentrums Thüringen (CLZT) berücksichtigt werden. Ein diesbezüglicher regelmäßiger Austausch zwischen CLZT und Trägern der Jugendhilfe könnte bspw. im Rahmen der AGs gemäß § 78 SGB VIII erfolgen.

Es besteht dringender Bedarf, die Möglichkeiten für junge Volljährige zum Finden geeigneten Wohnraums zu verbessern. Das Jugendamt hat die Bedarfe in die Erarbeitung eines Aktionsplanes Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt Erfurt eingebracht.

Für die Nachbetreuung junger Volljähriger ist es sinnvoll, die vorhandene Infrastruktur, z. B. im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu nutzen. Es besteht Bedarf der Vernetzung und an geeigneten Informationsquellen für die jungen Menschen.

## 9. Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

### Bestandsbewertung

Im Bereich der Inobhutnahme sind aus Sicht des Jugendamtes die zur Verfügung stehenden Kapazitäten aktuell nicht ausreichend. Die Inanspruchnahme von Inobhutnahmeplätzen ist im Jahresverlauf schwankend. In der Vergangenheit konnte bei punktueller Überschreitung der vorhandenen Kapazitäten durch Ausweichen auf stationäre HzE-Einrichtungen im Einzelfall der Bedarf kompensiert werden. Dies ist auch infolge der Kapazitätsprobleme im stationären Bereich nicht mehr gegeben.

Die im Jahr 2015 aufgebauten Inobhutnahmekapazitäten für UMA in der Friedrich-Ebert-Straße wurden in den Folgejahren sukzessive abgebaut. Das Objekt wird nunmehr für die Flüchtlingsunterbringung genutzt und steht für die Jugendhilfe nicht mehr zur Verfügung.

Auf die gestiegenen Inobhutnahmezahlen für UMA im Jahr 2022 konnte bislang nicht mit der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten geantwortet werden.

Zwei der o. g. Inobhutnahme-Angebote wurden bislang einrichtungsbezogen und ein Angebot einzelfallbezogen finanziert. Durch die Einzelfall-Finanzierung der Angebote im Kinder-, Jugend- und Mütterheim standen die dort vorhandenen 6 Plätze i. d. R. nicht vollständig für Inobhutnahmen in Erfurt zur Verfügung, da der Träger aus betriebswirtschaftlichen Gründen freie Plätze auch mit Kindern belegt hat, die durch andere Jugendämter in Obhut genommen wurden.

Im Bereich des Kinderschutzes wurde zwischen "Schlupfwinkel", ISEF-Beratungsdienst, "HAUT-NAH" und dem Jugendamt eine Zusammenarbeit im Sinne eines Kompetenzzentrums Kinderschutz am Standort Mainzerhofplatz vereinbart. Die Zusammenarbeit trägt dazu bei, die vorhandenen Ressourcen effektiv und effizient einzusetzen. Die Angebote sind wichtige Bestandteile in einem Erfurter Netzwerk, das sich der Gewährleistung bzw. Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verpflichtet fühlt (mit Kinderärzten, Kinderschutzzambulanz, Beratungsstellen, Kitas, AG Kinderschutz u. a.).

#### Bedarfseinschätzung

Im Bereich der Inobhutnahme müssen ausreichend Betreuungskapazitäten vorgehalten werden, um den erfahrungsgemäß schwankenden Bedarf abdecken zu können. Aufgrund der Entwicklung des Hilfebedarfes in den Jahren 2021 und 2022 besteht die Notwendigkeit, zusätzliche Inobhutnahmekapazitäten zu entwickeln. Aus Sicht des Jugendamtes ist aktuell nicht davon auszugehen, dass mittelfristig eine Trendumkehr stattfindet.

Aus Sicht des Jugendamtes besteht die Notwendigkeit, die Finanzierung des Inobhutnahmeangebotes im Kinder-, Jugend- und Mütterheim umzustellen und dies in der Maßnahmenplanung darzustellen, damit die dort geplanten Kapazitäten vollständig für Inobhutnahmen von Erfurter Kindern genutzt werden können.

➔ siehe ergänzter MNP II

Eine Einschätzung zum künftigen quantitativen Unterstützungsbedarf für UMA ist zwar grundsätzlich unsicher. Die Stadt Erfurt steht jedoch in der Pflicht, Inobhutnahmen jederzeit sofort zu realisieren, so dass unbedingt ausreichend Kapazitäten vorhanden sein müssen.

Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist es erforderlich, die vorhandenen Angebote zu sichern und deren Zusammenarbeit verbindlich fortzuführen. Die Zusammenarbeit trägt dazu bei, dass die Ressourcen bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden können.

Für den Beratungsdienst muss zeitnah eine Stellenbesetzung erfolgen.

Für den Kinderschutzdienst HAUT-NAH wird eingeschätzt, dass aufgrund eines gestiegenen Fall- und Arbeitsaufkommens die bisherige personelle Untersetzung (3 VbE) nicht mehr ausreichend ist. Es wird Bedarf für eine personelle Ausstattung im Umfang von 3,75 VbE gesehen.

➔ siehe geänderter MNP III

## 10. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

### Bestandsbewertung

In einer stadtverwaltungsinternen Organisationsuntersuchung des ASD (2022/2023) wurde ein Stellenmehrbedarf von mehreren VbE ermittelt. Durch eine Differenz zwischen Stellenplan-SOLL und IST-Besetzung infolge Teilzeitbeschäftigung mehrerer Fachkräfte wird die Diskrepanz zwischen Personalbedarf und Personalausstattung noch verstärkt.

Kritisch zu bewerten sind verschiedene Rahmenbedingungen für die Arbeit des ASD. Die räumlichen Gegebenheiten führen dazu, dass häufig keine störungsfreie Beratung von hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern möglich ist (Doppelbelegung in Dienstzimmern, zu

wenig Beratungsräume). Eine nicht optimale technische Ausstattung erschwert die Bewältigung der umfangreichen Dokumentationsaufgaben.

### Bedarfseinschätzung

Ausgehend vom derzeitigen Aufgabenspektrum und Fallaufkommen im Allgemeinen Sozialen Dienst ist es erforderlich, die Personalausstattung (SOLL) gemäß den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung im Stellenplan zu verankern und auch im IST zu erreichen.

Verbesserungsbedürftig sind die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung. Anzustreben ist, dass für Beratungsgespräche geeignete Räume in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist die technische Ausstattung der Fachkräfte zu verbessern, um bspw. im Rahmen der aufsuchenden Arbeit notwendige Dokumentationsaufgaben realisieren zu können (Vermeidung von Doppeltätigkeiten). Auch in Auswertung der pandemiebedingten Arbeitsabläufe hat sich gezeigt, dass für den Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes mobiles Arbeiten die Erreichbarkeit für die Bürger und die Bereitstellung von Hilfen effizienter ermöglichen kann.

## 11. Weiteres

### Ergebnisse der Jugendbeteiligung

Der Fortschreibungsprozess in Verantwortung des Unterausschusses wurde durch einen Beteiligungsprozess junger Menschen begleitet<sup>3</sup>. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sollen Eingang in die Maßnahmeplanung finden. Da die Empfehlungen die praktische Realisierung der Hilfeplanung und der Hilfeleistung selbst betreffen, stehen sowohl die Verwaltung des Jugendamtes als auch die Leistungserbringer in der Verantwortung, diese Empfehlungen zu reflektieren und bestehende Konzepte, Verfahrensabläufe, interne Festlegungen, Einrichtungsregeln u. ä. entsprechend weiterzuentwickeln und die Empfehlungen möglichst umzusetzen. Die Ergebnisse dieser Reflektion und Umsetzung sollten anschließend in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII erörtert werden. Wenn sich dabei abzeichnet, dass die Aufnahme einzelner Aspekte in die Erfurter Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen sinnvoll bzw. notwendig ist, sollte dies auf den Weg gebracht werden.

➔ siehe neuer MNP XX

### Sachkostenregelung

Von Seiten der Verwaltung des Jugendamtes wurde angeregt, in Anlehnung an Regelungen im Kinder- und Jugendförderplan und im Familienförderplan zu prüfen, ob für bestimmte Angebote eine Pauschalierung der Sachkostenfinanzierung sinnvoll ist. Eine umfassende Erörterung der Thematik war im Rahmen des Fortschreibungsprozesses aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Daher wurde ein entsprechender Maßnahmenpunkt mit einem Prüfungsauftrag formuliert.

➔ siehe neuer MNP XII

---

<sup>3</sup> Der Beteiligungsprozess wird im Planungsdokument im Abschnitt B.3 erläutert. Die vollständige Dokumentation wird zudem im Anhang beigelegt.

**Maßnahmeplanung 2024 bis 2028***gemäß Beschluss UA HzE am 26.09.2023*

- I. Durch den Jugendhilfeausschuss ist ein Unterausschuss zur Begleitung der Umsetzung des Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung einzurichten. Der Unterausschuss hat folgende Aufgaben:
- Begleitung der Umsetzung sowie Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung,
  - Prüfung der Auswirkungen des bis zum 01.01.2027 zu verkündenden Bundesgesetzes gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII auf den Jugendhilfeplan HzE,
  - mindestens zweijährige Berichterstattung über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen, Inobhutnahmen und Gefährdungseinschätzungen,
  - jährliche Überprüfung der Einhaltung des Bedarfschlüssels von 1 Beratungsfachkraft pro 18.000 Einwohner für die Erziehungsberatungsstellen einschließlich Prüfung der IST-Stellenbesetzung,
  - Erarbeitung eines Verfahrens zur Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung.

- II. Die nachfolgend genannten Inobhutnahmeeinrichtungen werden über eine zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung und dem Jugendamt geschlossene Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung auf der Grundlage der §§ 76 und 77 SGB VIII finanziert.

Träger	Einrichtung	Platzkapazität
PERSPEKTIV e. V.	Kinder- und Jugendzuflucht "Schlupfwinkel"	12 Plätze
Christophoruswerk Erfurt gGmbH	Inobhutnahmegruppe im Kinder- und Jugendheim "Haus Sonnenhügel"	6 Plätze
Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH	Inobhutnahmegruppe im Kinder-, Jugend- und Mütterheim	6 Plätze

- III. Im Kinderschutzdienst "HAUT-NAH" des Trägers MitMenschen e. V. werden 3,75 VbE Fachkräfte plus Sach- und Betriebskosten finanziert. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, über die Angebotsentwicklung des Projektes "Red Bags" und über diesbezügliche Bedarfe jährlich Bericht zu erstatten.
- IV. Im "Cool – Projekt" des Trägers Kontakt in Krisen e. V. werden 3,75 VbE Fachkräfte und Honorarmittel in Höhe von jährlich bis zu 13.500,- EUR plus Sach- und Betriebskosten finanziert.
- V. Im Projekt "Erfurter Seelensteine" des Trägers Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH werden 0,7 VbE Fachkräfte plus Sach- und Betriebskosten finanziert.
- VI. Für das Projekt "SELF – Mein Weg" des Trägers Deutsche Soccer Liga e. V. werden als kommunale Kofinanzierung jährlich 10.000,- EUR zur Verfügung gestellt.

- VII. Mit Ausnahme der in den Maßnahmepunkten III bis VI genannten Angebote werden ambulante erzieherische Hilfen ausgehend vom Einzelfall auf der Basis von Fachleistungsstunden finanziert.
- VIII. Für die Erziehungsberatungsstellen werden finanzielle Mittel für insgesamt mindestens 12 VbE Fachkräfte plus Sach- und Betriebskosten bereitgestellt.
- IX. In der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Trägers Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. werden 3 VbE Fachkräfte plus Sach- und Betriebskosten finanziert.
- X. In der Psychologischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar-, Familien und Lebensberatung des Trägers ÖKP gGmbH werden 3 VbE Fachkräfte plus Sach- und Betriebskosten finanziert.
- XI. In der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (incl. Außenstelle) des Trägers Pro Familia Landesverband Thüringen e. V. werden 6 VbE Fachkräfte plus Sach- und Betriebskosten finanziert.
- XII. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt zu prüfen, inwieweit für die laut MNP III bis V und IX bis XI finanzierten Angebote eine Pauschalierung der Sachkosten sinnvoll ist. Das Ergebnis der Prüfung mit Umsetzungsvorschlägen (gültig ab 01.01.2025) ist dem JHA bis zum 30.03.2024 vorzulegen.
- XIII. Die Finanzierung der Betreuung in Tagesgruppen erfolgt ausgehend vom Einzelfall auf der Grundlage von Tagespflegesätzen.
- XIV. Die Finanzierung von Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie in Pflegefamilien erfolgt ausgehend vom Einzelfall auf der Grundlage der vom Freistaat Thüringen festgelegten Pauschalbeträge.
- XV. Die Finanzierung der Betreuung in Einrichtungen der stationären Hilfeformen erfolgt ausgehend vom Einzelfall auf der Grundlage von Tagespflegesätzen.
- XVI. Die Leistung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII wird in Verantwortung des Jugendamtes realisiert.
- XVII. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes sind im Haushalt ausreichend Fortbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, mindestens im Umfang von 100 EUR pro Mitarbeiter pro Jahr.
- XVIII. Für die Durchführung von Supervision im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes sind ausreichend Mittel im Haushalt bereitzustellen, mindestens für 6 Supervisionstermine pro Jahr je Team.
- XIX. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes sind im Haushalt ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, die in besonders schwierigen Einzelfällen die Inanspruchnahme eines individuellen Coachings für Mitarbeiter/innen bei Bedarf ermöglichen, mindestens im Umfang von 2.500 EUR pro Jahr je Team.
- XX. Die Verwaltung des Jugendamtes und die Leistungserbringer der erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII werden beauftragt, die Empfehlungen junger Menschen aus dem Beteiligungsprojekt des Fortschreibungsprozesses zu reflektieren und bestehende Konzepte,

Verfahrensabläufe, interne Festlegungen, Einrichtungsregeln u. ä. entsprechend weiterzuentwickeln und die Empfehlungen möglichst umzusetzen. In den AGs gemäß § 78 SGB VIII sollen im Jahr 2025 die Ergebnisse erörtert werden, dabei ist auch zu prüfen, ob eine Aufnahme einzelner Aspekte in die Erfurter Qualitätsstandards für erzieherische Hilfen sinnvoll ist.

- XXI. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und dem Träger AWO AJS gGmbH zu prüfen, ob eine veränderte Finanzierungsform (Projektförderung) für die Schulkoooperationseinrichtung "Kleeblatt" voraussichtlich zu Verbesserungen bei der Leistungserbringung und zu einer Sicherung der Perspektive des Angebotes führen würde. Der Jugendhilfeausschuss ist bis Ende 2024 über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
- XXII. Für die Bereiche Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe ist ein ämterübergreifender integrierter Planungsprozess unter Einbeziehung der Jugendhilfe einzuleiten.
- XXIII. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, ein Angebot für Kinder aus suchtbelasteten Familien zu implementieren und dem Jugendhilfeausschuss einen Umsetzungs- und Finanzierungsvorschlag vorzulegen.
- XXIV. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die Bemühungen fortzusetzen, um einen geeigneten Leistungsanbieter für die Hilfen gemäß § 20 SGB VIII zu gewinnen.